

# Hausordnung für das Dorfheim Fanni

## § 1 Hausrecht, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Das Dorfheim Fanni befindet sich im Eigentum der Gemeinde Reichertshausen. Mieterin ist die Dorfheim Fanni eG; ihr obliegen der Betrieb und das Hausrecht. Der Vorstand der Dorfheim Fanni eG kann sich verantwortlicher Personen zur Ausübung des Hausrechts bedienen. Dies können Mitglieder und Nichtmitglieder der Genossenschaft sein. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die **von der Dorfheim Fanni eG bestellten verantwortlichen Personen** werden im Folgenden mit **VP** bezeichnet.
- (2) Die nachstehende Hausordnung gilt sowohl für die Mitglieder der Dorfheim Fanni eG als auch für Nichtmitglieder, wenn sie das Dorfheim Fanni und seine Außenanlagen nutzen bzw. sich dort aufhalten (**Nutzer**). Das umfasst sowohl Veranstaltungen der Dorfheim Fanni eG als auch Veranstaltungen Dritter im Rahmen einer Überlassung. Nutzer sind auch die Gäste von Dritten.
- (3) Das Dorfheimgebäude inklusive Stadel und Außenanlagen werden im Folgenden „**Dorfheim**“ genannt.
- (4) Mit dem Betreten bzw. bei Überlassung an Dritte bei Vertragsabschluss erkennen die Nutzer diese Hausordnung als verbindlich an.

## § 2 Vorrangiger Zweck, Nutzerkreis

- (1) Das Dorfheim dient vorrangig als öffentliche Begegnungsstätte für die Allgemeinheit, insbesondere die Dorfgemeinschaft von Pischelsdorf und die Bürger der Gemeinde Reichertshausen.
- (2) Darüber hinaus kann das Dorfheim ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung eigener Veranstaltungen überlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand der Dorfheim Fanni eG. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Insbesondere kann die Überlassung an Dritte versagt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung des Dorfheims besteht. Bei Terminkollisionen entscheidet der Vorstand über die Nutzung; die Bevorzugung von Mitgliedern gegenüber Nichtmitgliedern ist dabei zulässig.
- (3) Eine Nutzung, die dem Charakter als Dorfheim, ggf. bestehenden Förderbedingungen oder mietvertraglichen Regelungen widersprechen, ist nicht gestattet.

## § 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Alle Nutzer haben das Dorfheim sowie die Einrichtung und Ausstattung schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln und sauber zu halten. Inventar darf nicht außer Haus gebracht oder verliehen werden.
- (2) Dekorationen dürfen nur angebracht werden, wenn sie vollständig ohne Schäden oder Rückstände wieder entfernt werden können. Nägel, Wandhaken, Reißnägel,

Klebebänder oder ähnliche Befestigungen dürfen nicht verwendet werden.  
Tischdecken dürfen nicht an den Tischen fixiert werden (weder bei der Innen- noch bei der Außenbestuhlung).

- (3) Im Dorfheim ist das Rauchen untersagt. Dies gilt nicht im Freien.
- (4) Der Genuss mitgebrachter Getränke ist nicht gestattet. Ausnahmen können bei Überlassung an Dritte im Einzelfall im Vertrag vereinbart werden.
- (5) Alkoholische Getränke dürfen an Minderjährige nur abgegeben werden, soweit das Jugendschutzgesetz es erlaubt. Alkoholmissbrauch ist untersagt. Zu diesem Zweck kann die VP bestimmen, dass an übermäßig Trinkende kein weiterer Alkohol ausgeschenkt wird. Bei Überlassung an Dritte ist hierfür der Dritte verantwortlich. Die Dorfheim Fanni eG behält sich vor, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren.
- (6) Die Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Türen in Rettungswegen müssen während der Nutzung von innen jederzeit zu öffnen sein, dürfen also nicht versperrt werden.
- (7) Haustechnische Anlagen wie z.B. der Pelletofen oder die Heizung dürfen nur durch die VP oder nach deren ausdrücklicher Erlaubnis und Weisung bedient werden.
- (8) Nach jeder Veranstaltung ist das Dorfheim sauber, ordentlich und besenrein zu hinterlassen. Die vorgefundene Bestuhlung ist wiederherzustellen. Die Toiletten sind einer Grobreinigung zu unterziehen. Zu entfernen sind insbesondere Dekorationen, Verpackungen, Glasscherben, Essensreste und Erbrochenes. Die Lichter sind auszuschalten, alle Türen abzusperrern und die Fenster zu schließen. Der Außenbereich ist ebenfalls zu reinigen z. B. von Zigarettenkippen. Verantwortlich für diese Punkte ist die VP bzw. bei Überlassung der Dritte.

#### **§ 4 Nutzungszeiten, Lärmschutz**

- (1) Auf Nachbarn ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die abendliche Nutzung **innerhalb des Gebäudes** (ungeachtet des Nutzerkreises) muss spätestens um **24:00 Uhr** beendet sein. Die abendliche Nutzung **im Freien** (ungeachtet des Nutzerkreises) muss spätestens um **22:00 Uhr** beendet sein.
- (3) Ausnahmen von den vorgenannten Zeiten stehen im Ermessen der anwesenden VP und haben den Schutz der Nachbarn vor nächtlichem Lärm zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht zu keiner Zeit, insbesondere nicht für den Dritten bei Überlassung an Dritte. Die Ausnahme kann durch die VP mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (4) Lärmbelästigungen, insbesondere zur Nachtzeit (nach 22:00 Uhr) sind zu vermeiden. Das bedeutet, dass **nach 22:00 Uhr Musik nur im Gebäude in Zimmerlautstärke** (ab)gespielt werden darf. **Zum Rauchen dürfen ab 22:00 Uhr keine Getränke mit nach draußen** genommen werden und Unterhaltungen sind dabei leise zu führen.

Beim nächtlichen Aufbruch bzw. auch bei der Abfahrt ist Lärm ebenfalls zu vermeiden.

- (5) Jugendliche, welche sich nicht in Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person befinden, müssen
  - a) unter 16 Jahre das Dorfheim um 22:00 Uhr verlassen bzw.
  - b) unter 18 Jahre das Dorfheim um 24:00 Uhr verlassen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für durch Nutzer verursachte Schäden wird keine Haftung übernommen.

## **§ 6 Überlassung an Dritte - Allgemeines**

- (1) Das Nutzungsrecht besteht erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Vertrag über die befristete Überlassung des Dorfheims an Dritte), in dem nähere Einzelheiten, u.a. das Nutzungsentgelt, vereinbart werden. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der bzw. die Dritte hat bei Vertragsabschluss neben dem Datum und der Dauer der Veranstaltung den Zweck der Veranstaltung zu benennen.
- (3) Eine Überlassung an Minderjährige ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- (4) Während der gesamten Dauer der Überlassung an Dritte ist eine VP anwesend und übt das Hausrecht aus.
- (5) Der/die Dritte darf das Dorfheim nicht an weitere Personen/Gruppen überlassen (keine „Untervermietung“).
- (6) Der/die Dritte hat sich über geltende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Vorschriften des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes,...) eigenverantwortlich zu informieren und hat für deren Einhaltung sowie für die Beachtung dieser Hausordnung zu sorgen. Er/sie ist verpflichtet, die Nutzer auf diese Hausordnung hinzuweisen. Er/sie holt vor der Nutzung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ggf. erforderliche Genehmigungen (z.B. behördliche Genehmigung, GEMA-Anmeldung,...) ein. Er/sie beachtet die steuerlichen und andere gebührenrelevante Vorschriften.
- (7) Der/die Dritte haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung entstanden sind sowie für abhanden gekommene Gegenstände. Bei der Veranstaltung entstandene Schäden sind spätestens bei Veranstaltungsende bzw. Rückgabe unaufgefordert anzuzeigen. Er/sie stellt die Fanni Dorfheim eG von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung der Räume ergeben, frei.

- (8) Der/die Dritte kann gegenüber der Fanni Dorfheim eG keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Fanni Dorfheim eG nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

### **§ 7 Überlassung an Dritte – Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt für die Überlassung an Dritte richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Dorfheim Fanni. In begründeten Einzelfällen (z.B. Mehraufwand) ist eine Abweichung hiervon möglich. Das Nutzungsentgelt wird im Vertrag vereinbart.

### **§ 9 Nutzung der Schänke und der Küche**

- (1) Die Küche und die Schänke dürfen nur durch Personen genutzt werden, welche von der Dorfheim Fanni eG hierzu ermächtigt wurden und eine entsprechende Einweisung erhalten haben. Sie darf nur durch Personen genutzt werden, welche die rechtlichen Anforderungen an eine Nutzung (z.B. Gesundheitszeugnis) erfüllen. Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und aufzuräumen. Bei Nutzung durch Dritte sind die Geschirrtücher mitzubringen. Die Verwendung von Einweggeschirr, -bechern und -gläsern ist nicht zulässig.
- (2) Koch- und Speisereste dürfen nicht hinterlassen werden. Verwendbare Reste (begonnene Packungen etc.) dürfen nur mit Erlaubnis der VP hinterlassen werden. Eine Entsorgung über Toiletten ist verboten.

### **§ 10 Müllentsorgung**

- (1) Auf möglichst weitgehende Müllvermeidung ist zu achten. Entstehender Müll ist in den vorhandenen Mülltonnen bzw. in den gemeindlichen Entsorgungsstellen zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
- (2) Bei Überlassung an Dritte: Glas, Dosen, sonstiges Weißblech, Kartonagen sowie große Folien hat der/die Dritte selbst ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Speisereste hat der/die Dritte in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten mitzunehmen. Restmüll, Biomüll, Stoffe für den gelben Sack sowie Papier dürfen nur in moderaten Mengen in den Mülltonnen des Dorfheims bzw. im bereitgestellten gelben Sack entsorgt werden.

### **§ 11 Parken**

- (1) Das Parken darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- (2) Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- (3) Bei Überlassung an Dritte hat diese/r für die Einhaltung der Absätze 1 und 2 Sorge zu tragen.

### **§ 12 Hausverbot**

Wer diese Nutzungsordnung gröblich verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

### **§ 13 Schlüssel**

- (1) Von der Dorfheim Fanni eG überlassene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben und nicht nachgemacht werden. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen und dadurch entstandene Kosten und/oder der dadurch entstandene Schaden sind zu ersetzen.
- (2) Überlassene Schlüssel sind nach der Nutzung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort zurückzugeben.

Der Vorstand der Dorfheim Fanni eG

02.06.2023